

# **Departement Altertumswissenschaften der Universität Basel**

## **Reglement des Departements Altertumswissenschaften**

Vom 17. November 2011

Das Departement Altertumswissenschaften gibt sich, gestützt auf § 15 Abs. 8 des Universitätsstatuts vom 12. Dezember 2007 und den Beschluss der Philosophisch-Historischen Fakultät vom 25. November 2010 über die Organisationsstrukturen der Fakultät das folgende Departementsreglement:

### **I Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1** Das Departement Altertumswissenschaften gehört zur Philosophisch-Historischen Fakultät und umfasst folgende Fachbereiche: Ägyptologie, Klassische Archäologie, Vorderasiatische Altertumswissenschaft, Gräzistik, Latinistik, Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft, Alte Geschichte sowie Ur- und Frühgeschichtliche und Provinzialrömische Archäologie.

**§ 2** Das Departement fasst die Lehrenden, Forschenden, Studierenden und das technisch-administrative Personal der Fachbereiche zu einer Planungs-, Budget- und Verwaltungseinheit zusammen und koordiniert im Rahmen der fakultären Vorgaben die Tätigkeit seiner Angehörigen sowie den Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel.

Das Departement koordiniert seine Arbeit mit seinen Fachbereichen, mit den anderen Departementen und mit der Fakultät gemäss dem Beschluss der Philosophisch-Historischen Fakultät vom 25. November 2010 über die Organisationsstrukturen der Fakultät.

### **II Organisation des Departements**

**§ 3** Im Hinblick auf Wahlen und Vertretungen in den Organen des Departements bestehen folgende Gruppierungen:

- a. Inhaberinnen und Inhaber von unbefristeten Professuren, Ordinarien und Extraordinarien auf Zeit, Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track (Gruppierung I)
- b. Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ohne Tenure Track, SNF-Förderprofessorinnen und SNF-Förderprofessoren, Universitätsdozierende, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppierung II)
- c. Assistierende (Gruppierung III)
- d. Technische und administrative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppierung IV)
- e. Studierende (Gruppierung V)

Gleichzeitige Zugehörigkeit zu mehr als einer Gruppierung ist ausgeschlossen.

**§ 4** Die Organe des Departements sind:

- a. die Departementsversammlung
- b. die Departementsleitung
- c. die Fachbereichskonferenz

Das Departement verfügt über eine Departementsverwaltung.

### **III Wahlen und Abstimmungen**

**§ 5** Die Wahlperiode beginnt am 1. August und dauert 2 Jahre.

Die Gruppierungen führen vor Beginn jeder Wahlperiode Wahlen zur Bestimmung ihrer Vertreterinnen und Vertreter in die Departementsversammlung durch. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden erfolgt gemäss Wahl- und Abstimmungsreglement der Studentischen Körperschaft der Universität Basel.

Die jeder Gruppierung in der Departementsversammlung zustehende Anzahl Sitze pro Wahlperiode wird zum jeweiligen Wahltermin von der Geschäftsleitung ermittelt und rechtzeitig mitgeteilt.

Wahlen sind geheim.

Die Wahl der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers sowie der stellvertretenden Departementsvorsteherin bzw. des stellvertretenden Departementsvorstehers erfolgt im ersten und zweiten Wahlgang mit absolutem, im dritten Wahlgang mit einfachem Mehr. Die Abwahl aus Ämtern und Funktionen ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich.

**§ 6** Bei Abstimmungen zählt das einfache Mehr, wobei der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zukommt.

Änderungen des Departementsreglements bedürfen des absoluten Mehrs aller Mitglieder der Departementsversammlung.

### **IV Departementsversammlung**

**§ 7** Die Departementsversammlung ist das oberste Organ des Departements. Sie setzt sich aus allen Angehörigen der Gruppierung I sowie aus von den Gruppierungen II – V gewählten Mitgliedern zusammen.

Die Mitgliedschaft der Angehörigen der Gruppierung I in der Departementsversammlung besteht während der Dauer ihres Anstellungsverhältnisses.

**§ 8** Die Gruppierungen sind in der Departementsversammlung nach folgendem Schlüssel mit Stimmrecht vertreten:

60% Angehörige der Gruppierung I  
10% Angehörige der Gruppierung II  
10% Angehörige der Gruppierung III  
10% Angehörige der Gruppierung IV  
10% Angehörige der Gruppierung V

**§ 9** Die Departementsversammlung wird von der Departementsvorsteherin bzw. vom Departementsvorsteher geleitet und tagt mindestens einmal pro Semester. Sie wird von der Departementsvorsteherin bzw. vom Departementsvorsteher oder auf Antrag von mindestens 25% ihrer Mitglieder einberufen.

Einladung und Traktandenliste werden 10 Tage vor der Sitzung, die für die Beratung und Entscheidung wesentlichen Unterlagen sowie das Protokoll der vorausgehenden Sitzung in der Regel spätestens 1 Woche vor der Sitzung versandt.

§ 10 Die Departementsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend sind.

§ 11 Der Departementsversammlung obliegen alle Kompetenzen, die nicht explizit einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Departementsversammlung kann Aufgaben delegieren.

§ 12 Die Departementsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: Sie

- a. erlässt das Departementsreglement unter Vorbehalt der Prüfung durch die Fakultät und der Genehmigung durch das Rektorat
- b. wählt die Departementsvorsteherin bzw. den Departementsvorsteher sowie die stellvertretende Departementsvorsteherin bzw. den stellvertretenden Departementsvorsteher
- c. wählt auf Antrag der Gruppierungen II und III die Mittelbauvertreterin bzw. den Mittelbauvertreter in der Departementsleitung
- d. wählt aus den Angehörigen der Gruppierung I die Leiterin bzw. den Leiter des Leitungsgremiums des Doktoratsprogramms sowie zwei weitere Mitglieder aus den Gruppierungen I und II.
- e. wählt aus den Angehörigen der Gruppierung I zwei Mitglieder der Bibliothekskommission der Bibliothek Altertumswissenschaften der Universität Basel
- f. wirkt mit bei der Schaffung und Aufhebung von Studiengängen im Bereich des Departements
- g. verabschiedet die allgemeinen departementalen Prioritäten für den Entwicklungs- und Strukturplan der Fakultät zuhanden des Fakultätsausschusses
- h. priorisiert jährlich Anträge auf Änderung des Departementsbudgets zuhanden des Fakultätsausschusses
- i. setzt nach Bedarf ad-hoc-Kommissionen ein und verabschiedet deren Auftrag.

## V Departementsleitung

§ 13 Die Departementsleitung besteht aus der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher, der stellvertretenden Departementsvorsteherin bzw. dem stellvertretenden Departementsvorsteher, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des Mittelbaus (Gruppierung II oder III) sowie mit beratender Funktion der Geschäftsleiterin bzw. dem Geschäftsleiter des Departements.

§ 14 Die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher sowie die stellvertretende Departementsvorsteherin bzw. der stellvertretende Departementsvorsteher werden aus der Gruppe der Angehörigen der Gruppierung I gewählt.

Der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher werden angemessene Entlastungen gewährt.

§ 15 Die Mittelbauvertreterin bzw. der Mittelbauvertreter wird aus der Gruppierung II oder III gewählt.

§ 16 Die Departementsleitung wird von der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher geleitet. Sie organisiert sich im Rahmen der Ausführungen dieses Reglements (insb. §§ 18 – 23) selbst und entscheidet über die interne Verteilung der Aufgaben.

§ 17 Die Departementsleitung führt die Geschäfte des Departements. In dringenden Fällen ist die Departementsleitung berechtigt, Geschäfte der Departementsversammlung zu erledigen – vorbehaltlich deren späteren Zustimmung.

**§ 18** Die Departementsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Sie

- a. erarbeitet zuhanden der Departementsversammlung die departementalen Prioritäten für den Entwicklungs- und Strukturplan der Fakultät
- b. schlägt der Departementsversammlung eine Priorisierung der jährlichen Anträge auf Änderung des Departementsbudgets vor
- c. verwaltet die frei zur Verfügung stehenden Mittel (ausgenommen der Vakanzmittel von Professuren)
- d. verabschiedet zuhanden der Investitionskommission die im Rahmen der Investitionsplanung zu meldenden Bedürfnisse
- e. entscheidet unter Berücksichtigung der Vorgaben der Universitätsverwaltung über allfällige Änderungen des Investitionsbudget
- f. trifft Massnahmen im Rahmen des Controllings
- g. beantragt der Fakultät die Erteilung von Lehraufträgen
- h. informiert die Mitglieder der Departementsversammlung innerhalb von 4 Tagen über dringliche Entscheide gemäss § 17
- i. kann der Departementsversammlung die Einsetzung von ad-hoc-Kommissionen sowie deren Auftrag und Zusammensetzung vorschlagen
- j. überprüft Anträge auf Urlaubs-, Forschungs- und Weiterbildungssemester zuhanden der Fakultät im Hinblick auf die Folgen für den Studienbetrieb und unter Wahrung der gebotenen Kontinuität

**§ 19** Der Departementsleitung stehen zur Erledigung ihrer Arbeit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Departementsverwaltung zur Verfügung. Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Departementsverwaltung werden in einem Pflichtenheft geregelt.

**§ 20** Die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher führt die Geschäfte der Departementsversammlung und achtet dabei auf den Fluss der Informationen und auf die Mitwirkung aller Gruppierungen. Sie bzw. er kann sich vertreten lassen.

Zu den Aufgaben der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers gehören insbesondere:

- a. die Organisation der Arbeit des Departements
- b. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Departementsversammlung, der Departementsleitung und der Fachbereichskonferenz
- c. die Organisation der Ausführung der Beschlüsse der Departementsversammlung und der Departementsleitung
- d. die Vertretung des Departements nach aussen, insbesondere im Fakultätsausschuss
- e. die Information der Mitglieder der Departementsversammlung innert 4 Tagen über dringliche Entscheide gemäss § 17.
- f. die Gesamtleitung der Departementengeschäfte
- g. der Informationsaustausch mit den Vertreterinnen und Vertretern des Departements in externen Gremien
- h. die Verantwortung für die Führung der Personalgeschäfte

**§ 21** Die stellvertretende Departementsvorsteherin bzw. der stellvertretende Departementsvorsteher vertritt die Departementsvorsteherin bzw. den Departementsvorsteher nach Bedarf. Ihre bzw. seine speziellen Aufgaben werden von der Departementsleitung festgelegt.

**§ 22** Die speziellen Aufgaben der Mittelbauvertreterin bzw. des Mittelbauvertreters werden von der Departementsleitung festgelegt.

**§ 23** Die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter des Departements wird von der Departementsleitung unter Mitwirkung der Geschäftsführung der Fakultät angestellt.

Sie bzw. er ist der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher direkt unterstellt.

Sie bzw. er leitet die Departementsverwaltung und unterstützt die Mitglieder der Departementsleitung insbesondere in wissenschaftsorganisatorischen, finanziellen, personellen und anderen betriebswirtschaftlichen sowie reglementarischen Fragen. Sie bzw. er nimmt an den Sitzungen der Departementsversammlung und der Fachbereichskonferenz mit beratender Stimme teil.

Zu den Aufgaben der Geschäftsleiterin bzw. des Geschäftsleiters gehören insbesondere:

- a. die Vorbereitung von Grundlagenmaterial im Rahmen der Entscheidungsfindungsprozesse der Gremien des Departements
- b. die Mitwirkung bei der Budget-, Finanz- und Strukturplanung des Departements
- c. das Controlling der Personal-, Investitions- und Betriebsmittel des Departements
- d. die Verantwortung für die Rechnungsführung des Departements sowie für die Rechtmässigkeit der Ausgaben
- e. die Verantwortung für die Erstellung und Einhaltung des Personal-, Investitions- und Betriebsbudgets des Departements
- f. die Verantwortung für die Verwaltung der räumlichen und technischen Infrastruktur inklusive der Sicherheitsmassnahmen
- g. die Sicherstellung einer effizienten Organisation und reibungslosen Durchführung der administrativen Abläufe des Departements
- h. die Personal- und Ressourcenplanung der Departementsverwaltung

## **VI Fachbereiche**

**§ 24** Die Fachbereiche gemäss § 1 sind inhaltlich definierte akademische Einheiten, geleitet von einer oder mehreren Professuren, aber ohne eigenständige organisatorische Struktur. Sie umfassen die Träger von Lehre, Forschung und Dienstleistung im engeren Fachzusammenhang.

**§ 25** Die Fachbereichskonferenz setzt sich aus den Inhaberinnen und Inhabern von Professuren (Angehörige der Gruppierung I) zusammen. Die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

**§ 26** Die Fachbereichskonferenz wird von der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher geleitet. Sie tagt so oft die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens einmal im Semester.

**§ 27** Die Fachbereichskonferenz berät die Departementsleitung und kann zu allen ihr wichtig erscheinenden Fragen Stellung nehmen.

## **VII Schlussbestimmungen**

**§ 28** Das Reglement tritt, unter Vorbehalt der Prüfung durch die Fakultät und der Genehmigung des Rektorats am 1. April 2012 in Kraft. Es ersetzt das Departementsreglement vom 16. August 2005.

Vom Rektorat mit Beschluss Nr. 12.03.39 genehmigt am 6. März 2012.